

SATZUNG

des Fördervereins Grundschule Frommershausen e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Förderverein Grundschule Frommershausen“ und hat seinen Sitz in Vellmar. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Finanzielle Förderung von schulischen Vorhaben wie zum Beispiel die Anschaffung von Unterrichtsmaterialien oder die Durchführung von Projekten, Veranstaltungen und Betreuungsangeboten. Dies kann durch die Weiterleitung vom Verein eingenommener Gelder an die Schule oder durch Zahlung für Lieferungen und Leistungen, die die Schule oder der Verein empfangen haben, erfolgen.
- (2) Unterstützung der Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schule, insbesondere durch die Mitwirkung bei Projekten, Veranstaltungen und Betreuungsangeboten.
- (3) Zusammenarbeit mit allen Eltern, Schülern, Lehrern der Schule sowie allen interessierten Bürgern und Vereinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mitglieder haben nicht Anteil an seinem Vermögen. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich. Das Vermögen dient ausschließlich gemeinnützigen Zwecken der Schulförderung.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit der förmlichen Erklärung des Betreffenden und mit der Bestätigung durch den Vorstand.
- (2) Der Austritt eines Mitglied ist jederzeit möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit der schriftlichen Kündigung.
- (4) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Ausschluss. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden und mindestens zwei Stellvertetern.
- (2) Dem Vorstand gehören außerdem kraft Amtes der/die Schulleiter(in) und der/die Vorsitzende des Elternbeirats der Grundschule Frommershausen an.
- (3) Sollte der Umfang der Vereinstätigkeit dies erfordern, so kann der Vorstand um weitere Personen erweitert werden.
- (4) Die unter (1) und (3) genannten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 7 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Fördervereins.
- (2) Schulelternbeirat, Gesamtkonferenz und Schulkonferenz der Grundschule Frommershausen stellen an den Förderverein Anträge über nach ihrer Ansicht erforderliche finanzielle Mittel. Der Vorstand prüft diese Anträge auf Zweckmäßigkeit und beschließt darüber im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins.
- (3) Die aus Vereinsmitteln beschafften Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins. Sie werden der Grundschule Frommershausen als Dauerleihgabe zur Nutzung überlassen. Eine Haftung für Schäden beim Umgang mit Vereinsgegenständen wird nicht übernommen.
- (4) Entscheidungen im Vorstand werden mit einfacher Mehrheit der Erschienenen getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen, das in der nachfolgenden Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.
- (6) Der Vorstand vertritt den Verein in der Öffentlichkeit und sorgt für die Bekanntgabe wesentlicher Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung mit dem Ziel, das Verständnis für die speziellen Probleme der Schule und die Aufgabenstellung des Fördervereins zu fördern.
- (7) Der Vorsitzende oder ein Stellvertreter vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist zeichnungsberechtigt für alle Bankkonten. Eine Verfügungsberechtigung ist im Rahmen der Beschlüsse des Fördervereins und unter Beachtung seiner Zweckbestimmung gegeben.
- (8) Es sind jährlich mindestens zwei Vorstandssitzungen einzuberufen.

§ 8 Kassenprüfung

Es werden zwei Kassenprüfer für die jeweilige Amtszeit des Vorstandes gewählt. Sie haben einmal im Jahr eine Kassenprüfung durchzuführen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe begehren oder nach Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zehn Tagen.
- (3) In jeder Mitgliederversammlung hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht zu geben.
- (4) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der Erschienenen, sofern die Satzung nichts anderes bestimmt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen und in der nachfolgenden Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

§ 10 Mitgliedsbeitrag

- (1) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt ab 2016: 12,- EURO. Die Anpassung des Mindestbeitrags kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird in der Regel über das Lastschriftverfahren abgebucht und wird zum 31. Januar eines jeden Jahres fällig.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 12 Satzungsänderungen

- (1) Die Satzung kann auf jeder Mitgliederversammlung durch 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder geändert werden.
- (2) Der Antrag auf Änderung muss dem Vorstand vier Wochen vor der Versammlung eingereicht werden und mindestens zehn Tage vor der Versammlung den Mitgliedern mit der Einladung bekanntgegeben werden.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung durch 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Vellmar, den 13.04.2016

.....

.....

.....

.....